

Satzung der Robert-Havemann-Gesellschaft e.V.

Die Satzung wurde am 19.11.1990 errichtet und am 3.9. 1998 neu gefasst. Der Verein ist am 1.11.1991 unter der Nummer 11432 Nz in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Robert-Havemann-Gesellschaft e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Robert Havemann hat in besonderer Weise durch seine antistalinistische Haltung, durch seine Schriften und sein Leben zum Entstehen und Erstarben der Bürgerbewegung in der ehemaligen DDR und zum Sturz der stalinistischen Diktatur beigetragen. In seiner Nachfolge will der Verein die durch ihn begonnene geistige Aufarbeitung und Überwindung des Stalinismus fortsetzen und seinen Ideen von einer Gesellschaft, in der soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Demokratie miteinander harmonieren, Geltung verschaffen.

(2) Zweck des Vereines ist

- a) die Förderung der Ausarbeitung von Ideen für die Festigung und Ausweitung der Bürgerbewegungen im In- und Ausland,
- b) die Publikation dieser Ideen,
- c) die Unterstützung praktischer Projekte der Bürgerbewegungen in den Städten und Gemeinden.
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu Themen der Geschichte und Politik

(3) Der Zweck des Vereines soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Erforschung und Dokumentation der Bürgerbewegungen und ihres historischen Hintergrundes (z. B. Aufarbeitung des Stalinismus), Erarbeitung und Publikation von Ideen für neue Wirkungsfelder und -möglichkeiten für Bürgerbewegungen.
- b) Entfaltung einer wirksamen politischen Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit über Sinn und Ziele der Bürgerbewegungen.
- c) Organisation von Schulungen zur Lösung praktischer Probleme in den Städten und Gemeinden mit Hilfe von Bürgerinitiativen (insbesondere sozialer Probleme von Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Armut und ökologischer Probleme).
- d) Organisation von Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Tagungen, Ausstellungen u.a.m.) unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis der Bürgerbewegungen.
- e) Organisation von Bildungsarbeit zu Themen der Geschichte und Politik
- f) Organisation von gemeinsamer Bildungsarbeit (Begegnungen und Tagungen) in Zusammenarbeit mit Bürgerbewegungen im Ausland, besonders der osteuropäischen Länder.

(4) Diese Tätigkeitsgebiete werden als die Arbeitsrichtungen des Vereins bezeichnet.

(5) Die Tätigkeit des Vereines ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereines besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, Leistungen und sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Beitritt muß durch den Vorstand bestätigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein bemüht sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben um öffentliche Zuschüsse.

(3) Zur partiellen Deckung der Veranstaltungskosten werden bei Bildungsveranstaltungen des Vereines (Tagungen, Konferenzen) von den Teilnehmern Tagungsbeiträge erhoben.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand,
c. der Beirat.

(2) Die Organe haben den Verein so zu verwalten, daß eine Verwirklichung des Zweckes des Vereines auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Zweckes des Vereines zusammen, insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig durch Austausch von Einladungen, Tagesordnungen und Beschlußprotokollen.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur eine natürliche Person werden, die sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel ein Mal im Jahr statt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird von einem Vertreter des Beirates oder des Vorstandes geleitet. Die Einladung dazu hat schriftlich zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von ihr gewählten Protokollführer niederzuschreiben und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins,
- b) die Enlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichtes
- c) die Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke,
- d) die Änderung der Satzung, jedoch nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung,
- e) die Aufhebung des Vereines, jedoch nur mit 4/5-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Zur Umsetzung des Vereinszwecks können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand unterstützt und sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen. Eine dieser Personen wird als 1. Vorsitzender gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes und des 1. Vorsitzenden erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit dadurch abgewählt werden, daß an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung des Wirt-

schaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Zweckes des Vereines.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

(2) Als Ausnahme ist eine Beschlußfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei gewählten Personen.

(2) Die wesentliche Aufgabe des Beirates besteht in der fachlichen Begleitung der Vereinsarbeit sowie in der Förderung der Arbeit des Vereins, insbesondere im politischen Raum, in der Öffentlichkeit und in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Fachgremien im In- und Ausland.

(3) Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Über Beschlussfassungen, die den Absatz 2 betreffen, hat der Vorstand den Beirat unverzüglich zu unterrichten. Im Falle eines Veto des Beirates gegen einen solchen Beschluß ist vom Vorstand eine einvernehmliche Klärung mit dem Beirat herbeizuführen. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 15 Rechnungswesen

Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Jahresabschluß auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars erstellt.

§ 16 Aufhebung und Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Berlin, den 3.9.1998